

Dashcams im Straßenverkehr: Der Konflikt zwischen Privatsphäre und Beweissicherung

Florian Kröger

Suggested citation:

Kröger, Florian. 2025. "Dashcams im Straßenverkehr: Der Konflikt zwischen Privatsphäre und Beweissicherung." Hannover: Hochschule Hannover. <https://doi.org/10.25968/opus-3633>.

Abstract

Dashcams sind in Deutschland seit Jahren umstritten. Während einige sie bei jeder Autofahrt benutzen, verurteilen andere sie aufs Schärfste. In der vorliegenden Arbeit wird der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatsphäre eines Menschen und dem Interesse an Beweissicherung untersucht, der bei der Nutzung einer Dashcam im öffentlichen Straßenverkehr entsteht. Zunächst werden die rechtlichen Hintergründe des Themas geklärt, dann wird das Problem näher untersucht und schließlich ein möglicher Lösungsansatz aus der Forschung präsentiert.

Terms of use

CC BY 4.0

This document is made available under these conditions:
Creative Commons - CC BY - Namensnennung 4.0 International
For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



Hochschule Hannover

Fakultät III – Medien, Information und Design

Abteilung Information und Kommunikation

Dashcams im Straßenverkehr: Der Konflikt zwischen Privatsphäre und Beweissicherung

Hausarbeit im Teilmodul Informationsethik

im Studiengang Informationsmanagement

vorgelegt von

Florian Kröger

Prüfer/In: Prof. Dr. Jutta Bertram

Hannover, den 28.05.2025

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Datenschutz in Deutschland	1
3	Kameras vor Gericht – Das Problem der Beweissicherung	3
4	Lösungsansatz: Privacy-Dashcams mit erzwungener externer Anonymisierung.....	5
5	Persönliche Stellungnahme.....	6
	Quellenverzeichnis	8

1 Einleitung

Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 33.028 Eintragungen in das Fahreignungsregister wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verzeichnet.¹ Durch das Entfernen vom Unfallort oder fehlende Zeugen bleibt der genaue Unfallhergang oft ungeklärt. Geschädigte Personen können dann nicht zweifelsfrei begründen, wie der Unfall passiert ist, und bleiben auf ihren Schäden sitzen. Um diese Beweisnot zu vermeiden, greifen immer mehr Menschen zu einer Dashcam, also eine Kamera, die aus einem Auto heraus den Verkehr filmt. Doch sind solche Kameras unter den in Deutschland geltenden Datenschutzgesetzen überhaupt erlaubt? Und kann eine Privatperson mit einer Dashcam gemachte Aufnahmen vor Gericht verwenden? Diese Fragen sollen in der folgenden Arbeit geklärt, ein Überblick über die aktuelle Rechtslage gegeben und Lösungsansätze für die auftretenden Probleme vorgestellt werden.

2 Datenschutz in Deutschland

Die Lage des Datenschutzes in Deutschland mit Fokus auf den Bereich der öffentlichen Überwachung mithilfe von Dashcams lässt sich grob in die Zeit vor und die Zeit seit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterteilen. In diese beiden Aspekte unterteilt werde ich im Folgenden die jeweiligen Regelungen und Entscheidungen erläutern.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde im Jahr 1977 eingeführt. Da es zu dem Zeitpunkt eins der ersten Datenschutzgesetze überhaupt war, nahmen sich viele Länder bei der Einführung eigener Datenschutzgesetze ein Vorbild am BDSG.² Heutzutage wird diese Version des BDSG „BDSG alte Fassung“ (BDSG a. F.) genannt³, um darauf aufmerksam zu machen, dass seit der Einführung der DSGVO eine überarbeitete und an die DSGVO angepasste Version des BDSG verwendet wird. Diese ist der DSGVO jedoch prinzipiell untergeordnet.⁴ Das Datenschutzrecht stützte sich im BDSG a. F. vor allem auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 hervorgeht⁵, sowie auf die Richtlinie 95/46/EG der Europäischen Gemeinschaft (EG), auch Datenschutzrichtlinie genannt.⁶ Während der Fokus des BDSG a. F. anfangs darauf lag, staatliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu verhindern, wurde später festgestellt, dass ein Ausgleich der Wichtigkeit wirtschaftlicher Interessen an personenbezogenen Daten

¹ Statista 2023.

² Vgl. DSGVO und BDSG: Unterschiede und Gemeinsamkeiten 2025.

³ Vgl. Jacob 2022, S. 3.

⁴ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 8f.

⁵ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 18.

⁶ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 9.

und der Persönlichkeitsrechte eines Menschen sehr wichtig ist und vorgenommen werden muss.⁷

Zum Thema Überwachung des öffentlichen Raums mit z.B. Dashcams gab es im BDSG a. F. nur wenig aussagekräftige Gesetzestexte. Zu erwähnen ist hier aber vor allem § 4 Abs. 1 BDSG a. F., der für eine Datenverarbeitung eine Erlaubnis zur Datenverarbeitung durch einen Gesetzestext oder die Einwilligungen aller von der Datenerhebung betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten voraussetzt. Für eine gesetzliche Erlaubnis wurden jedoch nur § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG a. F. und § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG a. F. als mögliche Begründungen angesehen.⁸

Mehr Klarheit sollte die DSGVO schaffen. Sie wurde am 25. Mai 2018 eingeführt und galt ab diesem Termin verbindlich in allen EU-Mitgliedsstaaten. Sie ersetzte mit ihrer Einführung grundsätzlich alle bisher in der EU geltenden Datenschutzgesetze oder -richtlinien, lies jedoch gleichzeitig an einigen Stellen Spielraum für eigene Interpretation der Mitgliedsstaaten.⁹ Ihre Einführung wurde vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als „nicht weniger als eine Zeitenwende in der Geschichte des Datenschutzrechtes“¹⁰ bezeichnet. Die DSGVO schrieb dabei den Datenschutz jedoch nicht komplett neu, sondern stützte sich auf mehrere über Jahrzehnte erprobte und bewährte Grundprinzipien des Datenschutzes, stärkte diese und fügte neue Elemente hinzu.¹¹

Genauer betont die DSGVO z. B. die Bedeutung von datenschutzfreundlichen IT-Systemen, die von vornherein gar nicht darauf ausgelegt sein sollen große Mengen an personenbezogenen Daten zu sammeln. Stattdessen sollen die Systeme der nutzenden Person in Form von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen und datenschutzfreundlicher Technikgestaltung entgegenkommen. Mithilfe von Bestrafungsmaßnahmen bei Verfehlungen wie Geldbußen setzt die DSGVO dafür einen rechtlichen und durchsetzbaren Rahmen.¹²

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in der DSGVO klar gestärkt und verschärft wurde, ist die Datensicherheit. Wie in Art. 5 Abs. 1 lit. f und in Art. 32 der DSGVO festgehalten ist, muss eine Person, die personenbezogene Daten erhebt, sicherstellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Daten vor unrechtmäßigem oder unbefugtem

⁷ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 9.

⁸ Vgl. Jacob 2022, S. 10.

⁹ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 431.

¹⁰ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 9.

¹¹ Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 23.

¹² Vgl. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2022, S. 10.

Zugriff oder unrechtmäßiger oder unbefugter Verarbeitung angemessen zu schützen. Was im Einzelfall angemessen ist, macht die DSGVO von der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines möglichen Risikos im Einzelfall abhängig.¹³ Hierbei geht die DSGVO bewusst nicht genauer drauf ein, wie die Maßnahmen auszusehen haben, was ein Beispiel für den bereits angesprochenen Interpretationsspielraum ist, den die DSGVO an bestimmten Stellen lässt.

Was leider verfehlt wurde ist die Möglichkeit die Nutzung von Dashcams entweder klar zu verbieten oder zu erlauben und damit die rechtliche Grauzone, in der sich Dashcams seit Jahren befinden, zu klären. Es wurde zwar klarer als im BDSG a. F. dargestellt, wie die Datenverarbeitung möglicher Aufnahmen auszusehen hat¹⁴, allerdings gibt es keine genaue Regelung, ob eine mögliche Aufnahme überhaupt erlaubt wäre. Der einzige Satz in der DSGVO, der die Nutzung von Dashcams evtl. berechtigt, ist in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aufgeführt. Daraus ergibt sich, dass eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der aufgenommenen und der aufnehmenden Person durchzuführen ist.¹⁵

3 Kameras vor Gericht – Das Problem der Beweissicherung

Das in Deutschland geltende Datenschutzrecht ist, wie in Kapitel 2 dargestellt, durchaus gründlich. Spätestens seit der Einführung der DSGVO gibt es für die meisten Fälle von Datenverarbeitung klare Bestimmungen, unter welchen Umständen eine solche Datenerhebung erlaubt ist. Einen Grenzfall stellen dabei jedoch die Dashcams dar, mit dem sich sogar schon das höchste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof (BGH), beschäftigt hat.¹⁶ Wie dieser und andere Gerichte in der Vergangenheit über die Nutzung von Dashcams als Beweismittel vor Gericht entschieden haben und was sie zu ihren Entscheidungen geführt hat, soll im Folgenden dargestellt werden.

Am 15. Mai 2018 fällte der BGH ein richtungsweisendes Urteil in Bezug auf die Nutzung von Dashcams als Beweismittel vor Gericht. Zwar stellte er fest, dass die permanente und anlasslose Videoaufzeichnung des Straßenverkehrs nicht mit den damals geltenden Gesetzen des BDSG zu vereinbaren wäre. Allerdings erlaubte der BGH die Verwendung von Dashcam-Aufnahmen, die zur Klärung des Unfallsachverhalts angefertigt wurden, als Beweismittel in einem Unfallhaftpflichtprozess vor Gericht.¹⁷ Letzteres wurde damit begründet, dass die Revision in dem Prozess zu Recht darauf bestanden habe, dass die zutreffende Videoaufnahme nach § 371 Abs.

¹³ Vgl. DSGVO und BDSG: Unterschiede und Gemeinsamkeiten 2025, S. 22.

¹⁴ Vgl. DSGVO und BDSG: Unterschiede und Gemeinsamkeiten 2025, S. 21f.

¹⁵ Vgl. Jacob 2022, S. 20.

¹⁶ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2018.

¹⁷ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2018, S. 1.

1 der Zivilprozessordnung (ZPO) vom Gericht in Augenschein hätte genommen werden müssen, denn es gab damals weder in der ZPO noch in anderen höheren Rechtsnormen eine grundlegende Entscheidung zur Verwendung unzulässiger Beweismittel.¹⁸ Im selben Urteil betonte der BGH aber klar, dass im Einzelfall immer eine Interessen- und Güterabwägung unter den jeweils gegebenen Umständen eines Falls getätigt werden müsse. Das reine Interesse ein mögliches Beweismittel vor Gericht zu haben, begründet nämlich nicht automatisch, dass dieses einem eindeutig vorliegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen überwiegt.¹⁹

Mit diesem Urteil folgte der BGH einer überwiegenden Zahl an vorher getroffenen Urteilen, die ähnlich urteilten. Ein Beispiel dafür ist ein Urteil des Landgericht Trautstein, welches 2016 die Verwertbarkeit einer Dashcam-Aufnahme vor Gericht anerkannte, nachdem eine Abwägung der Rechtspositionen der aufzeichnenden und der aufgezeichneten Person getroffen und für die aufzeichnende Person entschieden wurde. Allerdings erkannte das Gericht auch hier an, dass Dashcams aufgrund der vorliegenden Verletzungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 oder Art. 1 Abs. 1 GG als kritisch zu sehen sind.²⁰ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Recht auf Privatsphäre in Bezug auf personenbezogene Datenerhebungen ist dabei kein klassisches Gesetz, sondern wurde 1983 vom Bundesverfassungsgericht in dem bereits erwähnten Volkszählungsurteil aus dem bestehenden Grundgesetz hergeleitet. Nach dieser Herleitung haben alle Personen, für die das Grundgesetz gilt, prinzipiell die Entscheidungsmacht darüber, welche Daten über sie erhoben werden und was damit gemacht wird.²¹ Das Volkszählungsurteil wird bis heute als Grundstein fast aller Datenschutzverordnungen gesehen und bot die direkte Grundlage für die ersten Datenschutzrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft.²²

Während also einige Gerichte zwar die Wichtigkeit der informationellen Selbstbestimmung anerkannten aber trotzdem für Dashcams als Beweismittel vor Gericht entschieden, gab es aber auch schon Gerichte, die sich klar gegen Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel ausgesprochen haben. So begründeten die Landgerichte Rottweil und Heilbronn ihre Entscheidung gegen Dashcams vor Gericht damit, dass bei Erlaubnis von Dashcams vor Gericht die Gefahr bestünde, dass Menschen anfangen könnten ihren gesamten Alltag mit Kameras zu filmen und zu überwachen, um bei jeglichen möglichen Schäden Schadensersatzansprüche problemlos

¹⁸ Vgl. Jacob 2022, S. 13.

¹⁹ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2018, S. 18f.

²⁰ Vgl. Landgericht Trautstein, Urteil vom 01.07.2016.

²¹ Vgl. Albers 2005, S. 113.

²² Vgl. Albers 2005, S. 123.

durchsetzen zu können. Ähnlich begründete das Landgericht Memmingen eine Entscheidung gegen Dashcams als Beweismittel damit, dass die dauerhafte Überwachung des Straßenverkehrs tief in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen und dies aushöhlen würde. Hier sprach das Landgericht schließlich sogar für ein Beweiserhebungsverbot aus, um solche Vorgänge zu verhindern.²³

Anhand der genannten Beispiele für Gerichtsurteile zum Thema Dashcams als Beweismittel vor Gericht wird also klar, dass es keine einheitliche Regelung für Dashcams als Beweismittel gibt. Denn, wie so oft in der Rechtswissenschaft, kommt es auf den Einzelfall an. Mit der Entscheidung des BGH wurde zumindest einmal vom höchsten deutschen Gericht festgeschrieben, dass ein Interessen- und Güteausgleich gemacht werden muss, der aber Dashcams nicht automatisch als Beweismittel legitimiert. Es bleibt abzuwarten, welche Innovationen im Bereich der datenschutzfreundlichen Dashcams und daraufhin auf neuen Grundlagen getroffene Gerichtsentscheidungen es in den nächsten Jahren geben wird.

4 Lösungsansatz: Privacy-Dashcams mit erzwungener externer Anonymisierung

Eine mögliche Lösung für eine datenschutzfreundliche Dashcam stellten im Jahr 2016 auf der 46. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik in Bonn Wagner, Birnstill, Krempel, Brettbauer und Beyerer mit dem Konzept der Privacy-Dashcam vor. Wie diese genau funktioniert, wird im Folgenden beschrieben.²⁴

Beim Konzept der Privacy-Dashcam soll eine Anonymisierung der Daten durch die Weitergabe eines aufgezeichneten Videos an eine Software auf einem externen Rechner erreicht werden, die das Video deklassifiziert. Deklassifizierung bedeutet dabei, dass alle datenschutzrelevanten Daten, die in dem Video zu sehen sind, entweder geschwärzt oder so sehr verpixelt werden, dass sie datenschutzrechtlich kein Risiko mehr darstellen.²⁵ Dafür wird das Video per Knopfdruck von einer Person oder ausgelöst durch Sensoren in der Kamera auf einem Speichermedium (heutzutage meist eine SD- oder Mikro-SD-Karte) gespeichert und direkt nach dem Speichern mithilfe eines zufällig erstellten Schlüssels verschlüsselt. Mit dieser Verschlüsselung sollen die von den Autoren definierten Schutzziele des Systems in Bezug auf Datenschutz erreicht werden was bedeutet, dass vor allem in dem Video zu sehende personenbezogene Merkmale wie Gesichter und KFZ-Kennzeichen und auch Metadaten des Videos einerseits verschleiert,

²³ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2018, S. 20.

²⁴ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 433–436.

²⁵ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 433.

aber auch gleichzeitig gesichert werden. Denn falls das Video in einem möglichen Gerichtsprozess als Beweismittel angeführt werden soll, muss die Vertraulichkeit des Videos gewährleistet sein, was durch Sicherung der Metadaten erreicht werden soll.²⁶

Die eigentliche Deklassifizierung des Videos startet jedoch erst, wenn eine Person das Speichermedium an einen Rechner anschließt und die zur Deklassifizierung genutzte Software startet. Die Software liest dabei zunächst das verschlüsselte Video und den zur Verschlüsselung genutzten Schlüssel ein und nutzt diesen, um das aufgezeichnete Video zu entschlüsseln. Daraufhin wird das Video von der Software deklassifiziert. Das deklassifizierte Video wird dann ausgegeben und kann vom Nutzer ohne Verschlüsselung angesehen und genutzt werden.

Sollte nun der Fall auftreten, dass eine Strafverfolgungsbehörde mithilfe einer richterlichen Anordnung ein berechtigtes Interesse an dem klassifizierten Video bekundet²⁷, muss das Video auch mit den klassifizierten Daten darstellbar sein. Dafür kann eine im abgesicherten System der Software gespeicherte klassifizierte Version des Videos ausgegeben werden. Diese wird vom Programm jedoch direkt an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, wodurch ein unerlaubter Zugriff durch unberechtigte Personen verhindert werden soll.²⁸

Dieses Konzept stellte noch vor der Einführung der DSGVO eine Grundgerüst für die datenschutzkonforme Nutzung von Dashcams dar. Leider konnte ich nicht herausfinden, ob dieses Konzept für weitere Forschungen verwendet wurde. Fest steht jedoch, dass sich das Fraunhofer-Institut bis heute mit der Entwicklung einer datenschutzkonformen Dashcam beschäftigt. Veröffentlichte Konzeptzeichnungen des Arbeitsprozesses dieser Dashcam lassen vermuten, dass das Konzept von Wagner, Birnstill, Krempel, Bretthauer und Beyerer hier durchaus eine Grundlage für die Funktionalität darstellt.²⁹

5 Persönliche Stellungnahme

Die Nutzung von Dashcams im Straßenverkehr sehe ich sehr positiv. Sie können dabei helfen Unfälle eindeutig zu klären, da sie eine unveränderte Darstellung eines Unfallhergangs zeigen können. Auch wenn ich noch nicht in einen Unfall verwickelt war, bei dem der Hergang unklar war, empfinde ich ein sehr unwohles Gefühl bei dem Gedanken, dass nach einem Unfall nicht die Person Schuld bekommt, die tatsächlich schuld war, weil z.B. der Unfallhergang entweder durch mögliche Falschaussagen verzerrt oder gar nicht klar geklärt werden kann. Für solche

²⁶ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 431.

²⁷ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 432.

²⁸ Vgl. Wagner u. a. 2016, S. 435.

²⁹ s. Fraunhofer-Institut für Angewandte und Integrierte Sicherheit 2025.

Fälle sehe ich eine Dashcam als sehr sinnvoll an. Aber natürlich ist nicht zu vernachlässigen, dass Dashcams prinzipiell ein sehr großes Problem in Bezug auf Datenschutz darstellen. Sie nehmen meist dauerhaft den Verkehr auf und speichern alles Aufgenommene zumindest kurzweilig ab. Da so eine Kamera nicht unendlich Speicherkapazität besitzt, werden die meisten lokal gespeicherten Daten nach einer bestimmten Zeit automatisch wieder gelöscht. Aber beim heutigen Stand der Technologie, wo Daten in Sekundenbruchteilen versendet werden können, kommt bei mir auch hier ein unwohles Gefühl auf, dass solche Aufnahmen vielleicht vom Hersteller der Kamera zweckentfremdet werden könnten. Da würde ich es sehr begrüßen, wenn es eine Dashcam geben würde, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema Datenschutz und -sicherheit basiert und so eindeutig nachvollziehbar einen höchstmöglichen Standard im Bereich Datenschutz aufweist. Dass an so etwas bereits seit einiger Zeit geforscht und entwickelt wird, zeigen verschiedene über mehrere Jahre veröffentlichte Berichte des Fraunhofer Instituts.³⁰ Allerdings gibt es nach meinem Wissensstand bis heute keine gesichert datenschutzfreundliche Dashcam für Privatpersonen zu kaufen.

Außerdem glaube ich, dass Dashcams an Beliebtheit in der Gesellschaft gewinnen würden, wenn es eine datenschutzfreundliche Dashcam geben würde. Bereits 2018 waren 65 Prozent einer Umfrage des Unternehmens Bitkom der Ansicht, dass Dashcams zur Verkehrssicherheit beitragen und auf YouTube haben in den letzten Jahren mehrere Kanäle, die eingesendete Dashcam-Aufnahmen datenschutzfreundlich aufbereitet hochladen, stark an Beliebtheit gewonnen.³¹ Daher glaube ich, dass ein Großteil der Gesellschaft eine datenschutzfreundliche Dashcam sehr begrüßen und diese auch benutzen würde. Auch ich würde mir sofort so eine Dashcam anschaffen, wenn ich wüsste, dass sie zweifelsfrei als Beweismittel genutzt werden kann. Bis diese jedoch erscheint, werde ich vorsichtig mit Aufnahmen des öffentlichen Raums sein, weil am Ende ich sonst noch Probleme wegen unerlaubten Aufnahmen bekommen könnte.

(16474 Zeichen)

³⁰ Vgl. Fraunhofer-Institut für Angewandte und Integrierte Sicherheit 2025; Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB 2025.

³¹ Vgl. Bitkom e.V. 2018; Social Blade 2025a, 2025b, 2025c.

Quellenverzeichnis

Albers, Marion (2005): Informationelle Selbstbestimmung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Nomos eLibrary Öffentliches Recht, Band 6). Online unter <https://doi.org/10.5771/9783845258638>

Bitkom e.V. (2018): Jeder Zweite für Dashcam-Pflicht | Bitkom e. V. In: Bitkom e.V., Ausgabe vom 06.04.2018. Online unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Zweite-fuer-Dashcam-Pflicht.html> [Abruf am 25.05.2025]

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2018, Aktenzeichen VI ZR 233/17. In: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=85141&pos=0&anz=1>

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2022): Datenschutz-Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz. Texte und Erläuterungen. Herausgegeben von Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Bonn. Online unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/INFO1.pdf?__blob=publicationFile&v=19 [Abruf am 25.05.2025]

DSGVO und BDSG: Unterschiede und Gemeinsamkeiten (2025). Zuletzt aktualisiert am 19.05.2025. Online unter <https://www.datenschutzexperte.de/blog/dsgvo-und-bdsg-unterschiede-und-gemeinsamkeiten-fur-den-datenschutz-in-unternehmen> [Abruf am 19.05.2025]

Fraunhofer-Institut für Angewandte und Integrierte Sicherheit (2025): Privacy BlackBox - Fraunhofer AISEC. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter <https://www.aisec.fraunhofer.de/de/forschungsabteilungen/SOS/PrivacyBlackBox.html> [Abruf am 25.05.2025]

Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB (2025): Privatsphärenfreundlicher Betrieb von Dashcams - Fraunhofer IOSB. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter <https://www.iosb.fraunhofer.de/de/kompetenzen/bildauswertung/human-ai-interaction/forschungsthemen/digitale-souveraenitaet/privatsphaere-beim-betrieb-dashcams.html> [Abruf am 25.05.2025]

Jacob, Marcus (2022): Dashcam - die Zulässigkeit im Wandel der Entwicklung des Datenschutzes. Online unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:1845-opus-23270> [Abruf am 25.05.2025]

Landgericht Trautstein, Urteil vom 01.07.2016, Aktenzeichen 3 O 1200/15. In: <https://openjur.de/u/2121611.html>

Social Blade (2025a): DashcamDriversGermany's YouTube Statistics. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter https://socialblade.com/youtube/channel/UCv2hsZ_qFgB7332f0uMja2Q [Abruf am 25.05.2025]

Social Blade (2025b): Eure Videos Fahrnünftig's YouTube Statistics. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter <https://socialblade.com/youtube/channel/UC6sac4Q3Au-QUGoUpnzd10bA> [Abruf am 25.05.2025]

Social Blade (2025c): Wham Baam Dashcam's YouTube Statistics. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter <https://socialblade.com/youtube/channel/UCJZpPG8wegZJ3rsnc6-Bpnw> [Abruf am 25.05.2025]

Statista (2023): Anzahl der Unfallflüchtigen in Deutschland 2023 | Statista. Zuletzt aktualisiert am 25.05.2025. Online unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1056312/umfrage/zahl-der-unfallfluechtigen-bei-unfaellen-mit-personenschaden-in-deutschland/> [Abruf am 25.05.2025]

Wagner, P.; Birnstill, Pascal; Krempel, Erik; Bretthauer, S.; Beyerer, Jürgen (2016): Privacy-Dashcam - Datenschutzfreundliche Dashcams durch Erzwingen externer Anonymisierung. In: Mayr, Heinrich Christian; Pinzger, Martin (Hg.): Informatik 2016. Tagung vom 26.-30. September 2016 in Klagenfurt. Bonn: Gesellschaft für Informatik (GI-Edition Lecture Notes in Informatics Proceedings, Bd. 259). Online unter <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/17f2a6c0-a34c-49b2-88e8-2ae1196adcaf> [Abruf am 25.05.2025]